

Änderungen und Ergänzungen aufgrund eingegangener Bedenken  
und Anregungen gemäß Ratsbeschluss vom 2.8.1973:

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Neben-  
anlagen, die der Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wasser  
und Wärme sowie zur Ableitung von Abwasser dienen, gemäß  
§ 14 (2) und § 23 (5) Bau N VO zulässig.

Für die Richtigkeit:

Metzkausen, den 3.8.1973

Der Amtsdirektor  
im Auftrage

  
(Reuter)  
Amtsoberbaurat

